

Fragen Webinar ESTV, 24.04.2025

| # | Frage | Antwort |
|---|---|--|
| 1 | das Form. 103 kann/darf aber über das Steuerprogramm Dr. Tax eingereicht werden? | Grundsätzlich gilt gemäss dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer sowie der dazugehörigen Verordnung, dass eine Abrechnung oder ein Antrag nach amtlichem Formular zu erfolgen hat. <u>Abweichende Anträge/Abrechnungen werden nicht akzeptiert und gegebenenfalls zurückgewiesen.</u> |
| 2 | Frage zur Zahlungsverbindung für die Ablieferung der Mehrwertsteuer: Ist in Planung, dass das aus dem ausgefüllten Formular 103/110 (und auch weitere) automatisch der vollständige QR-Einzahlungsschein für die Überweisung des geschuldeten Verrechnungssteuerbetrages (und auch die daraus folgende automatisierte Verbuchung seitens ESTV) generiert wird oder bleibt die ESTV hier im Steinzeitalter stehen und muss jeden Zahlungseingang «händisch» dem entsprechenden Geschäftsfall zuweisen? | Der QR-Einzahlungsschein ist aktuell nur via ePortal verfügbar (d.h. für Form. 102 / 103 / 110 und 9). Sobald das Meldeverfahren via ePortal eingereicht werden kann, wird Ihnen dieser dort zur Verfügung stehen (für "gemischte Deklarationen"; d.h. ein Teil im Meldeverfahren und ein Teil mit Entrichtung der Steuer). |
| 3 | Wir haben eine Frage zu den Formularen 102 und 105, welche wir nach einer Sanierungsfusion einreichen. Gestützt auf was wird hier das Fälligkeitsdatum festgelegt? Oder kann dies frei gewählt werden? Gelten dann auch die 30 Tage Frist zur Einreichung? | Die Verrechnungssteuerfolgen einer (Sanierungs-)Fusion richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1 Bst. b und Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG. Die Übertragung von Reserven und Gewinnen unterliegt demnach bei einer Fusion ausnahmsweise nicht der Verrechnungssteuer, soweit das Verrechnungssteuersubstrat erhalten bleibt (Kreisschreiben ESTV Nr. 5 'Umstrukturierungen', Ziffer 4.1.2.4). Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer trotzdem allfälligen steuerbaren Leistung richtet sich nach dem Datum der im Fusionsbeschluss festgehaltenen Übertragung. Das Ende der Steuerpflicht der übertragenden juristischen Person tritt mit dem Eintrag im Handelsregister ein. Dies ist demnach der späteste Zeitpunkt einer solchen allfälligen Fälligkeit. Eine rückwirkende Umstrukturierung kann steuerlich nur für die direkte Bundessteuer anerkannt werden (KS Nr. 5, Ziffer 4.1.2.2.3). Für die Verrechnungssteuer sind die tatsächlichen Übertragungszeitpunkte massgebend. Folglich ist uns die Leistung mittels Formular 105 (bei 100% Meldung ohne das Formular 102) innert 30 Tagen nach Eintrag im Handelsregister zu melden. |
| 4 | Formulare nur in SnapViewer Format(QDF): Die Formulare für die VST in QDF-Format lassen sich nur noch B15 wenn alle Sollfelder ausgefüllt sind. Ausländische Kunden wünsche oftmals vorab ein Beispiel des Formulars – ohne Angaben Wäre es möglich, neben dem QDF-Format, die Formulare auch noch im PDF auf der Webseite der ESTV aufzuschalten? (Auf eine Bestellung als Drucksache beim BBL möchte ich lieber verzichten 😊) | Aus Qualitätsgründen ist die Aufschaltung der Formulare per PDF leider nicht umsetzbar. Alternativ empfehlen wir, in diesen Fällen mit einem Print Screen zu arbeiten. |
| 5 | Wie kann die Einhaltung der Einreichfrist belegt werden? Ist das Formular somit eingeschrieben einzureichen? | Ein eingeschriebener Versand empfiehlt sich, wenn die Sendung am letzten Tag der Frist bei der Post aufgegeben wird. <u>Sonst kann der Nachweis bei Bedarf auch auf andere Weise erbracht werden.</u> |
| 6 | Muss in einem Jahr, in welchem keine Dividende ausgeschüttet wird, ebenfalls eine Meldung erfolgen? | Sofern auch keine geldwerte Leistung erbracht wurde: Nein, da in diesem Fall keine steuerbare Leistung entstand. Hingegen ist der ESTV auch ohne formelle Dividende oder ohne geldwerte Leistung die Jahresrechnung einzureichen, wenn eine der Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 Bst. a, d oder e VstV erfüllt ist. |